

stehen einer Hautblase bei der Ausführung einer dem Versicherten ungewohnten körperlichen Arbeit, zumal wenn es, wie es nach der Lebenserfahrung vielfach der Fall ist und hier auch offenbar der Fall war, dem Verletzten nicht sogleich zum Bewußtsein kommt. Unter solcher Voraussetzung muß zur Annahme der Plötzlichkeit vollkommen genügen, daß sich das Ereignis, wie hier, innerhalb eines kurz bemessenen Zeitraums abspielt (*Pröiß* a.a.O.). Nach der Verkehrsauffassung ist in einem derartigen Fall die Voraussetzung des Plötzlichen nicht zu bezweifeln. Auf die Erheblichkeit der körperlichen Beschädigung durch die erste Ursache kann es aber nicht ankommen (vgl. RG-Urteil vom 23. März 1934 VII 342/33, abgedruckt in VAPV 1934 Nr. 2677), wenn im weiteren Verlaufe eine Blutvergiftung hinzutritt, die schließlich den Tod des Versicherten herbeiführt; ebensowenig darauf, daß das Unfallereignis nicht mit einer gewissen Gewalt über den Betroffenen hereingebrochen ist.

Da somit nach den beiden vom Vorderrichter angezogenen Bestimmungen der besonderen Bedingungen in § 1 unter I und unter II 1 a b der Klageanspruch begründet ist, bedarf es keines Eingehens auf den Angriff der Revision, daß das Vorliegen eines Unfalls durch Wundinfektion im Sinne des § 1 II 1 a b die Anwendung des § 1 I überhaupt ausschließe. Die Revision ist vielmehr, da das angefochtene Urteil auf keinem Rechtsirrtum beruht, zurückzuweisen.

11. Zur Unterscheidung von Betriebsunfall und Berufskrankheit. Eine Berufskrankheit ist eine Gesundheitsschädigung, die sich allmählich unter dem dauernden Einfluß ungesunder Begleitumstände einer beruflichen Arbeit entwickelt. Betriebsunfall ist ein zeitlich begrenztes körperlich schädigendes Ereignis, das zwar aus dem normalen Gang des Betriebes herausfällt, mit ihm aber doch in einem innerlichen Zusammenhang steht. Der Unfallcharakter geht nicht verloren, wenn sich zwischen den die Hauptursache eines Leidens bildenden einzelnen Unfällen ähnliche Umstände leichter Art ereignen, die das Leiden mit beeinflussen.

BeamtUnfFürsG § 1.

III. Zivilsenat. Urt. vom 7. Februar 1944 (III 132/1943).

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht Hamburg.

In Sachen der *Deutschen Reichsbahn*, vertreten durch den Präsidenten der Reichsbahndirektion Altona in Hamburg-Altona, Beklagten und Revisionsklägerin, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat Huber in Leipzig,

gegen

den Lokomotivführer i. R. Eduard *Robbin* in Hamburg-Altona, Kläger und Revisionsbeklagter, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Greuner in Leipzig, hat das Reichsgericht, III. Zivilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 7. Februar 1944 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Blumberger und der Reichsgerichtsräte Dr. Epping, Besta, Stange, Dr. Leopold für Recht erkannt:

Das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamburg vom 15. August 1943 wird aufgehoben. Auf die Berufung der Beklagten wird das Teilurteil des Landgerichts in Hamburg, Zivilkammer 15a, vom 18. März 1943 dahin abgeändert, daß die Klage, soweit darüber in dem Teilurteil entschieden ist, abgewiesen wird.

Die Kosten der Berufungs- und der Revisionsinstanz werden dem Kläger auferlegt. – Von Rechts wegen

Tatbestand

Der (jetzt über 65 Jahr alte) Kläger trat 1906 als Kesselschmied in den Bahndienst. Im Jahre 1911 wurde er unter Berufung in das Beamtenverhältnis zum Lokomotivheizer ernannt. Später zum Lokomotivführer befördert, ist er mit dem 1. März 1933 vorzeitig wegen dauernder Dienstunfähigkeit infolge eines Herzleidens (*angina pectoris*) in den Ruhestand versetzt worden. In der Zurruesetzungsverfügung, die ihm am 8. September 1932 zugestellt worden ist, wurde das Ruhegehalt auf 67 v. H. seines ruhegeldfähigen Dienst Einkommens festgesetzt.

Die Zurruesetzung als solche hat der Kläger nicht beanstandet, er hat aber zunächst, schon am 9. Februar 1933, eine anderweite Festsetzung seines Ruhegehalts nach Maßgabe des Unfallfürsorgegesetzes beantragt, die er damit begründete, daß seine Dienstunfähigkeit infolge mehrerer, in den Jahren 1915, 1922 und 1928 bei seinem Lokomotivdienst auf der Tunnelstrecke zwischen dem Altonaer Hauptbahnhof und dem Altonaer Hafen erlittener Rauchgasvergiftungen entstanden sei. Nachdem in einem Gutachten des Leiters des Allgemeinen Krankenhauses in Eppendorf, Prof. Dr. B., vom 28. März 1933 ein Zusammenhang zwischen den angegebenen Betriebsunfällen und der vorzeitigen Dienstunfähigkeit verneint worden war, ist der Kläger von der Reichsbahndirektion Altona am 13. April 1933 auf seinen Antrag abschlägig beschieden worden. Er hat dann aber mit einer weiteren Eingabe vom 19. Dezember 1933 ein Gutachten des Vertrauensarztes des Vereins Deutscher Lokomotivführer, Medizinalrats Dr. Frhrn. v. M. in Berlin, vom 16. Dezember 1933 vorgelegt, in dem dieser Gutachter zu dem Ergebnis kam, daß der erwähnte Zusammenhang doch nicht von der Hand zu weisen sei. Als auch diese Eingabe ohne Erfolg blieb, wandte sich der Kläger im Herbst 1934 unter Wiederholung seines Antrages an den stellvertretenden Generaldirektor der Deutschen Reichsbahn-

Gesellschaft, ohne damit jedoch eine Änderung seines Ruhegehalts zu erzielen. Über einen damals erteilten Bescheid ist nichts bekannt.

Nach weiteren vergeblichen Versuchen, eine Anerkennung seiner Dienstunfähigkeit als Unfallfolge zu erreichen, hat der Kläger am 23. April 1936 für eine dahin gehende Feststellungsklage das Armenrecht beantragt. Sein Ziel war dabei eine Erhöhung des Ruhegehalts auf 80 v. H. des früheren Dienstinkommens. Die Beklagte veranlaßte daraufhin eine nochmalige Begutachtung des Klägers durch den Direktor des Städtischen Krankenhauses in Altona, Prof. Dr. K. Dieser bejahte in seinem Gutachten vom 10. August 1936 den fraglichen Ursachenzusammenhang, indem er darauf hinwies, daß der Kläger bei seinem jahrelangen Dienst auf der Tunnelstrecke außer den erwähnten drei schwereren wahrscheinlich oder sicher noch zahlreiche leichtere Rauchgasvergiftungen durchgemacht habe. Die Beklagte hat daraufhin die Anwendung des Unfallfürsorgegesetzes als begründet anerkannt und ihm nach § 1 Abs. 6 des Gesetzes Heilfürsorge zugesagt. Den Anspruch auf Erhöhung des Ruhegehalts lehnte sie ab, da das gewährte Ruhegehalt bereits höher sei als die Unfallpension. Das Armenrecht wurde dann dem Kläger versagt.

Im Jahre 1938 hat der Kläger die vorliegende Klage erhoben, mit der er nunmehr Schadensersatzansprüche, gegründet auf Fürsorge- und Amtspflichtverletzung, geltend macht. Wegen der Ansprüche aus dem ersten Klagegrunde hat er sich im Laufe des Rechtsstreits noch an den Reichsverkehrsminister gewandt, der die Ansprüche jedoch durch Bescheid vom 5. Mai 1939 als unbegründet abgelehnt hat. Im wesentlichen hat der Kläger seine Ansprüche folgendermaßen begründet:

Während des größten Teils seiner Dienstzeit habe er Lokomotivdienst auf der genannten Tunnelstrecke getan. Für den dortigen Streckendienst seien in der Regel Lokomotiven mit elektrischem Antrieb verwendet worden; diese seien aber häufig reparaturbedürftig gewesen, und es seien dann, oft monatelang, Dampflokomotiven mit Kohlenheizung eingesetzt worden. An einzelnen Tagen hätten bis zu 48 Fahrten durch den Tunnel gemacht werden müssen. Da der Tunnel keine ausreichenden Entlüftungsanlagen habe, sei er während der Benutzung der Dampflokomotiven immer mehr oder weniger mit Rauchgasen angefüllt gewesen, was für das Zugpersonal eine dauernde Schädigung ihrer Gesundheit bedeute habe, die sich besonders gezeigt habe, wenn sich der Zug, was oft vorgekommen sei, infolge Überbelastung im Tunnel bei der dort vorhandenen Steigung festgefahren habe. Bei ihm hätten gerade diese dauernden Rauchgaseinwirkungen, also nicht etwa nur die in den Jahren 1915, 1922 und 1928 eingetretenen und als Unfälle gewerteten schweren Rauchgasvergiftungen, die frühzeitige Zurruesetzung zur Folge gehabt. Dafür sei die Beklagte verantwortlich zu machen, weil sie unter Verletzung ihrer ihren Gefolgsleuten gegenüber bestehenden Fürsorge- und Amtspflichten schuldhaft verabsäumt habe,

die nötigen Vorkehrungen zur Vermeidung der Vergiftungsgefahr zu treffen, was auf verschiedene Weise möglich gewesen sei. Später, für ihn zu spät, habe sie zum Schutz für das Zugpersonal Gasmasken angeschafft und nachher die Verwendung von Dampflokomotiven auf der Tunnelstrecke ganz untersagt.

Als Schaden macht der Kläger die durch die vorzeitige Zuruhesetzung eingetretene Minderung seines Einkommens geltend mit der Behauptung, zunächst hätte er bis zur Erreichung der Altersgrenze Dienst tun können, wodurch er für die Zeit bis dahin gegenüber seinem Ruhegehalt Mehreinnahmen von 12.672,18 RM an Gehalt und 2.397,60 RM aus der Lokomotivführer-Entschädigung gehabt hätte, ferner hätte er bei einem Verbleib im Dienst bis zur Altersgrenze vom 1. Oktober 1942 ab Anspruch auf ein höheres Ruhegehalt erworben und schließlich hätte für ihn ohne die verschuldete Schädigung seiner Gesundheit unter den gegenwärtigen Kriegsverhältnissen die Möglichkeit bestanden, auch über die Altersgrenze hinaus unter Zubilligung der höheren Aktivbezüge weiter Dienst zu tun, wovon er sicher Gebrauch gemacht haben würde. Die Klage ist auf Leistung der genannten Beträge sowie auf Feststellung des höheren Ruhegehaltsanspruchs ab 1. Oktober 1942 und der Verpflichtung zum Ersatz sämtlicher weiterer aus der Dienstbeschädigung entstandener Schäden gerichtet.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Sie hat in erster Linie den Standpunkt vertreten, der Kläger habe für alle vermögensrechtlichen Ansprüche aus seinem früheren Dienstverhältnis gemäß § 150 Abs. 2 RBG dadurch sein Klagerecht verloren, daß er nach Ablehnung seines Antrages vom 9. Februar 1933 keine Entscheidung des Generaldirektors der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft herbeigeführt habe. Sie hat weiter geltend gemacht, der Kläger könne, nachdem er früher selbst für seine Zuruhesetzung das Unfallfürsorgegesetz habe angewendet wissen wollen, nun nicht wieder seine Gesundheitsbeschädigung auf dauernde Raucheinwirkungen statt auf einzelne Betriebsunfälle dieser Art zurückzuführen. Dann aber sei er mit seinen Schadensersatzansprüchen auch gemäß § 10 des Unfallfürsorgegesetzes ausgeschlossen, da von der Feststellung einer vorsätzlichen Herbeiführung der Betriebsunfälle keine Rede sein könne. Die behaupteten Dauereinwirkungen lägen auch gar nicht vor, keinesfalls seien sie ursächlich für die vorzeitige Zuruhesetzung gewesen, wie das in Wirklichkeit auch hinsichtlich der früher geltend gemachten einzelnen Betriebsunfälle nicht der Fall sei. Das Anerkenntnis in dem früheren Armenrechtsverfahren habe sie nur aus reinem Entgegenkommen abgegeben. Ein Obergutachten des Universitätsinstituts für Berufskrankheiten in Berlin werde darüber Aufklärung bringen können. Im übrigen hat die Beklagte jedes Verschulden ihrerseits bestritten und sich für alle Fälle auf überwiegendes eigenes Verschulden des Klägers berufen, da er nicht mit überlasteten Zügen und nur mit gut durchgebranntem Feuer in seiner Maschine hätte fahren dürfen, wo-

durch jede gefährliche Rauchentwicklung hätte vermieden werden können. Ein früheres Angebot, ihn im Rangierbetrieb auf anderen Strecken in freier Luft zu beschäftigen, hätte der Kläger abgelehnt. Schließlich ist die Beklagte den Amtshaftungsansprüchen des Klägers auch noch mit der Verjährungseinrede entgegengetreten.

Das Landgericht hat der Klage, abgesehen von dem mit 2.397,60 RM bezifferten Zahlungsanspruch, den es noch nicht für spruchreif angesehen hat, durch Teilurteil stattgegeben. Das Berufungsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiter. Der Kläger hat beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe

Die streitigen Schadensersatzansprüche sind auf zwei Klagegründe gestützt, einmal auf Verletzung der beamtenrechtlichen Fürsorgepflicht, wie sie heute in § 36 DBG ihren Niederschlag gefunden hat und früher aus allgemeinen Rechtsgedanken (§ 618 BGB) hergeleitet wurde, zum anderen auf Amtspflichtverletzung (§ 839 BGB, Art. 131 WeimVerf). Für die Frage der Zulässigkeit solcher Klage ist das Berufungsgericht mit Recht davon ausgegangen, daß, obwohl der Kläger schon seit 1933 Ruhestandsbeamter ist, gemäß § 184 Abs. 1 Satz 3 DBG für die Geltendmachung von Ansprüchen aus dem früheren Beamtenverhältnis die §§ 142 bis 147 DBG maßgebend sind und daß dafür zur Zeit noch die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gegeben ist (§ 13 Abs. 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Führererlasses über die Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts vom 29. April 1941 – RGBl. I S. 224 –). Das Berufungsgericht hat zunächst die Frage der Notwendigkeit eines behördlichen Vorbescheides für die Eröffnung des Klageweges gemäß § 143 Abs. 1 DGB und des etwaigen Verlustes des Klagerechts durch Versäumung einer gesetzlichen Klagfrist geprüft. Zutreffend hat es dabei angenommen, daß derartige Beschränkungen für auf Amtspflichtverletzung gestützte Ansprüche nicht, wohl aber für solche in Betracht kommen, die auf Verletzung einer Fürsorgepflicht gegründet sind. Das ist in ständiger Rechtsprechung anerkannt und gilt auch unverändert seit dem Inkrafttreten des Deutschen Beamtengesetzes (vgl. RGZ Bd. 146 S. 373 und RGUrteil vom 11. Februar 1938 III 74/37, abgedr. JW 1938 S. 1528 Nr. 18).

Soweit Fürsorgepflichtverletzung geltend gemacht ist, liegt eine Vorentscheidung der obersten Dienstbehörde im Sinne des § 143 DBG in dem Bescheid des Reichsverkehrsministers vom 5. Mai 1939 vor. Daß der Bescheid erst im Laufe des Rechtsstreits erwirkt wurde, beeinträchtigt seine Wirksamkeit als Klagevoraussetzung nicht (RGZ Bd. 161 S. 165, Bd. 164 S. 78). Es fragt sich nur, ob der Kläger ein Klagerecht wegen solcher Ansprüche bereits vor dem Inkraft-

treten des Deutschen Beamtengesetzes nach früherem Recht verloren hatte; denn nach der zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnung vom 29. Juni 1937 (RGBl. I S. 669) „zu § 143“ hätte es dann dabei sein Bewenden behalten und der Rechtsweg hätte durch einen neuen Bescheid nicht wieder geöffnet werden können. Die Beklagte hat im Rechtsstreit den Standpunkt vertreten, der Kläger habe früher schon gemäß § 150 Abs. 2 RBG dadurch sein Klagerecht aus einer Fürsorgepflichtverletzung eingebüßt, daß er weder gegen den Zuruhesetzungsbescheid vom 8. September 1932 noch gegen den Bescheid vom 13. April 1933, die sich beide auf vermögensrechtliche Ansprüche aus seinem Dienstverhältnis (im Sinne des § 149 RBG) bezogen hätten, innerhalb der vorgesehenen Sechsmonatsfrist eine Entscheidung des für ihn gemäß § 8 des Reichsbahn-Personalgesetzes vom 30. August 1924 (RGBl. II S. 287) als „oberste Reichsbehörde“ maßgebenden Generaldirektors der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft herbeigeführt habe. Die Revision ist darauf zurückgekommen. Das Berufungsgericht hat diesen Einwand jedoch mit Recht abgelehnt. Der erstere Bescheid verfügte nur die Zuruhesetzung und setzte das dem Kläger danach zukommende Ruhegehalt fest, der spätere lehnte die beantragte Anwendung des Unfallfürsorgegesetzes ab. Keiner der beiden Bescheide aber befaßte sich mit irgendwelchen Ansprüchen aus einer Fürsorgepflichtverletzung, wie sie Gegenstand der jetzigen Klage sind. Den jetzigen Ansprüchen ist ein neuer, anderer Tatbestand zu Grunde gelegt. Bei der Prüfung der Tragweite eines Vorbescheides der Verwaltungsbehörde kommt es aber nach der Rechtsprechung des Senats darauf an, über welchen Anspruch eine Bescheidung erfolgt ist. Ein Vorbescheid kommt für den Verlust des Klagerechts nicht in Betracht, wenn die von dem Bescheid getroffenen Ansprüche von dem einzuklagenden Anspruch ihrem Inhalt und ihren Entstehungsbedingungen nach wesentlich verschieden sind (so RG-Urteile vom 5. März 1926 III 150/25 und vom 8. November 1938 III 35/38). Daß letzteres hier der Fall ist, hat das Berufungsgericht zutreffend dargelegt. Das Recht des Klägers zur Verfolgung seiner Ansprüche aus beiden Klagegründen ist deshalb uneingeschränkt gegeben.

Die Beklagte hat sich weiter auf § 10 Abs. 1 des Unfallfürsorgegesetzes berufen, dessen Anwendbarkeit auf Reichsbahnbeamte (bis zum Inkrafttreten des Deutschen Beamtengesetzes: vgl. § 184 Abs. 2 Nr. 3 DBG) sich aus § 9 des Reichsbahn-Personalgesetzes ergibt. Nach der genannten Gesetzesvorschrift (§ 10 Abs. 1) können die in den §§ 1, 2 des Gesetzes bezeichneten Personen, auch wenn sie keinen Anspruch auf Pension oder Rente haben, einen Anspruch auf Ersatz des durch Unfall erlittenen Schadens gegen die Betriebsverwaltung, in deren Dienste der Unfall sich ereignet hat, überhaupt nicht und gegen deren Betriebsleiter, Bevollmächtigte oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeitsaufseher nur dann geltend machen, wenn durch strafgerichtliches Urteil festgestellt worden ist, daß der in Anspruch Genommene den Unfall vor-

sätzlich herbeigeführt hat. Die Revision hat den Einwand wiederholt und dazu zunächst gerügt, das Berufungsgericht habe das bezügliche Vorbringen der Beklagten nicht beschieden (§ 551 Nr. 7 ZPO). Diese Verfahrensrüge ist jedoch unbegründet, denn die Bescheidung des Vorbringens ergibt sich einwandfrei aus den Urteilsgründen (Urteilsausfertigung S. 24). Das Berufungsgericht hat dort den § 10 UnfFürsG deshalb nicht für anwendbar erklärt, weil die Dienstunfähigkeit des Klägers, d. h. das seine vorzeitige Dienstunfähigkeit bedingende Leiden, nicht auf einzelne Unfälle zurückzuführen sei, vielmehr „im Hinblick auf die dauernden Rauchgaseinwirkungen, unter denen der Kläger gestanden hat, alle Vergiftungen insgesamt als einheitliche Schadensursache, und zwar als Berufskrankheit anzusehen“ seien.

Die so begründete Ausschaltung des § 10 UnfFürsG ist jedoch nicht frei von Rechtsirrtum. Der Kläger selbst hat seinerzeit seine vorzeitige Dienstunfähigkeit auf bestimmte einzelne Rauchgasvergiftungen im Tunneldienst als Betriebsunfälle im Sinne des Unfallfürsorgegesetzes zurückgeführt. Nachdem der Sachverständige Prof. Dr. K. in seinem Gutachten vom 10. August 1936 zu dem Ergebnis gekommen war, die dauernde Dienstunfähigkeit des Klägers sei „auf die von ihm erlittenen Betriebsunfälle (Rauchvergiftungen)“ zurückzuführen, hat auch die Beklagte die Rauchgasvergiftungen als Betriebsunfälle hingenommen und der Anwendung des Gesetzes zugestimmt. Wenn das Berufungsgericht nunmehr die als Betriebsunfälle gewerteten Vergiftungen als solche ausschalten und nur eine auf dauernde Rauchgaseinwirkungen zurückzuführenden „Berufskrankheit“ als Schädigung annehmen will, so ist das rechtlich nicht haltbar.

Unter einem Betriebsunfall ist ein zeitlich begrenztes körperlich schädigendes Ereignis zu verstehen, das mit dem Betrieb in einem inneren ursächlichen Zusammenhang steht, wenschon es aus dessen normalen Gang herausfällt (RGZ Bd. 93 S. 34). Unter einer Berufskrankheit dagegen wird eine Gesundheitsschädigung verstanden, die sich allmählich unter dem dauernden Einfluß ungesunder Begleitumstände einer beruflichen Arbeit entwickelt. Die Abgrenzung zwischen Unfall und Erkrankung kann, wie der vorliegende Fall zeigt, dann schwierig sein, wenn wiederholte schädigende Einwirkungen zu der Gesundheitsschädigung beigetragen haben (vgl. hierzu Schulte-Holthausen: Unfallversicherung, 4. Aufl. Anm. 3 und 4 zu § 544, insbes. S. 50). In dem Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. K., dem die Vorinstanzen ausschlaggebende Bedeutung beigemessen haben, ist die Frage solcher Abgrenzung nicht behandelt. Darauf kam es bei der Erstattung des Gutachtens auch nicht an. Aufgabe des Gutachters war es nur, die Frage des ursächlichen Zusammenhangs zwischen den vorgekommenen Rauchgasvergiftungen und der bestehenden angina pectoris des Klägers zu klären. In dem Gutachten sind freilich die Rauchgasvergiftungen ausdrücklich als Betriebsunfälle bezeichnet. Der Gutachter hat jedenfalls

zunächst die vom Kläger im Jahre 1915 erlittene einmalige schwere Rauchgasvergiftung als die grundlegende Ursache des Leidens angesehen. Als weitere, das Leiden verschlimmernde Ursachen hat er dann die später in den Jahren 1922 und 1928 vorgekommenen schwereren Vergiftungen angeführt und dazu schließlich noch darauf hingewiesen, daß das Leiden auch noch von häufigen leichteren Vergiftungen beeinflußt worden sei, die der Kläger bei den Fahrten durch den Tunnel „sicher jahrelang erlitten“ habe. Das Berufungsgericht stellt dagegen „dauernde“ Raucheinwirkungen fest, indem es namentlich auf die Bekundungen der in erster Instanz als Zeugen vernommenen Lokomotivführer hinweist, daß sie „wiederholt erhebliche Beschädigungen durch Raucheinwirkungen erfahren“ hätten, und nimmt danach unter Ablehnung einzelner Dienstunfälle eine Berufskrankheit als Ursache der Gesundheitsschädigung und der vorzeitigen Dienstunfähigkeit des Klägers an. Dem kann jedoch nicht gefolgt werden.

Unstreitig wurden in der fraglichen Zeit zu den Tunnelfahrten in der Regel Maschinen mit elektrischem Antrieb benutzt, wobei Rauchgasvergiftungen nicht in Frage kamen. Nur ersatzweise, wenn die elektrischen Maschinen reparaturbedürftig waren, dann freilich wiederholt monatelang, wurden Dampflokomotiven verwendet. Wenn die Zahl der Fahrten durch den Tunnel in jeder Arbeitsschicht nach Behauptung des Klägers zeitweilig auch recht beträchtlich war, so spielte sich zeitlich der größte Teil des Dienstes doch zweifellos außerhalb des Tunnels ab. Daß der Tunnel bei Benutzung von Dampflokomotiven ständig in erheblichem Maße mit giftigen Rauchgasen angefüllt gewesen wäre, steht nicht fest. Ein Tunnel, der mit Dampfmaschinen befahren wird, wird natürlicherweise niemals völlig einwandfreie Luft enthalten. Nach dem eigenen Vorbringen des Klägers sind *erheblichere* Belästigungen des Zugpersonals oder gar Vergiftungserscheinungen in der Regel auch nur dann aufgetreten, wenn der Zug infolge Überbelastung oder besonderer Schlüpfrigkeit der Schienen (so wenn im Herbst feuchtes Laub in den Tunnel hineingeweht war) nur schwer vorwärts kam oder, was oft vorgekommen sein soll, im Tunnel an der Steigung stecken blieb. Die Vergiftungsgefahr war dabei besonders groß, wenn die Maschine den Tunnel mit nicht durchgebranntem Feuer durchfuhr, was zwar vorschriftswidrig war, sich aber nach Behauptung des Klägers nicht immer hat vermeiden lassen. In dem früheren Armenrechtsverfahren hat sich der Kläger unstreitig gerade auf die einzelnen schweren Vergiftungen berufen, die seiner damaligen Ansicht nach als „Betriebsunfälle“ die Anwendung des Unfallfürsorgegesetzes notwendig machten. Bei diesen schweren Vergiftungen handelte es sich aber in der Tat um zeitlich begrenzte, für sich erfaßbare schädigende Einwirkungen, die durch besondere betriebswidrige Umstände bedingt waren. Sie sind auch in dem Gutachten des Prof. Dr. K. eine jede für sich besonders erörtert und in ihren schädlichen Wirkungen behandelt worden. Der Kläger hat deshalb jene akuten Vergiftungen als für sich erfaßbare, jeweils auf einen ver-

hältnismäßig kurzen Zeitraum beschränkte schädliche Einwirkungen seinerzeit durchaus mit Recht als Betriebsunfälle gewertet wissen wollen. Der Unfallcharakter ging dann aber auch dadurch nicht wieder verloren, daß sich zwischendurch bei Eintritt ähnlicher Umstände, insbesondere dem angeblich öfter vorgekommenen Steckenbleiben des Zuges im Tunnel, Vergiftungsfälle leichterer Art mehr oder weniger oft wiederholten, die dann nach dem ärztlichen Gutachten das Leiden noch mit beeinflussten. Die Hauptursache des Leidens bilden auch nach dem Gutachten jene schweren Vergiftungen.

Ist danach dem Kläger seinerzeit von der Beklagten mit Recht die von ihm erstrebte grundsätzliche Anwendung des Unfallfürsorgegesetzes zugestanden worden, so muß er nun auch den ihm lästigen § 10 des Gesetzes gegen sich gelten lassen, durch den seinen Ansprüchen die Grundlage entzogen ist, und zwar auch, soweit sie auf Amtshaftung gestützt sind (vgl. Brandt: „Die Reichsbeamten-gesetze“ 3. Aufl. S. 537 Anm. 3 zu §§ 10 bis 12 UnfFürsG). Eines weiteren Eingehens auf die Klagegründe bedarf es hiernach nicht mehr.

Die Kosten der Berufungs- und Revisionsinstanz waren dem Kläger schon jetzt als unterlegenen Partei aufzuerlegen. Über die erstinstanzlichen Kosten ist in dem Schlußurteil des Landgerichts zu entscheiden.

12. Nach der SchutzVO kann auch gegen die Versäumung der Frist des § 234 ZPO die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden.

Auch Verzögerungen im Postverkehr in den luftgefährdeten Gebieten fallen unter den Begriff des Kriegsgeschehens i. S. des Art. 3 Ziff. 2.

ZPO § 234, SchutzVO v. 4. Dez. 1943 (RGBl. I, S. 666), Art. 3 Ziff. 2.

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 10. Februar 1944 (IV B 21/1944).

II. Oberlandesgericht Hamm.

In Sachen der Ehefrau W.S. P. geb. C. in Dortmund-Hörde, Beklagten und Beschwerdeführerin, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat Dr. Pappentin in Hamm/W.,

gegen

ihren Ehemann, den Rangierer, jetzt Soldaten E. F. H. P., zur Zeit Feldpostnummer, Kläger und Beschwerdegegner, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Wilhelm Höhne in Dortmund, Kaiserstr. 6, hat das Reichsgericht, IV. Zivilsenat, auf die sofortige Beschwerde der Beklagten vom 2. Februar 1944 gegen den Beschluß des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm/Westf. vom 15. Januar 1944 beschlossen: